BERLIN AKTUELL



FÜR DUISBURG IN BERLIN.



MAHMUT ÖZDEMIR

IMPRESSUM

HERAUSGEBER - V.I.S.D.P.:

MAHMUT ÖZDEMIR, MDB | BÄRBEL BAS, MDB REDAKTION: JOHANNES JIANG | MANUEL REIß LAYOUT & DESIGN: CHRISTIANE KRAMER PLATZ DER REPUBLIK 1, 11011 BERLIN

www.baerbelbas.de

www.oezdemir-fuer-duisburg.de Texte werden z.T. über die SPD-Bundestagsfraktion bezogen.









Liebe Leserinnen und Leser,

in der vergangenen Sitzungswoche hat der Deutsche Bundestag den Gesetzentwurf zu Leiharbeit und Werkverträgen aus dem Hause der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles (SPD), in 1. Lesung beraten.

Ausgabe 14/2016 - 26.09.2016

Leiharbeit und Werkverträge werden von manchen Arbeitgebern dazu genutzt, Belegschaften zu spalten und Lohndumping zu betreiben. Rund eine Million Menschen sind derzeit als Leiharbeitnehmerinnen und -nehmer beschäftigt. Sie erhalten oft weniger Lohn als die Stammbelegschaft, haben schlechtere Arbeitsbedingungen und weniger Rechte. Es gibt Leiharbeitnehmer, die bis zu zehn Jahre in demselben Entleih- bzw. Einsatzbetrieb arbeiten. Zudem weichen Arbeitgeber immer häufiger auf missbräuchliche Werkvertragskonstruktionen aus, um Leiharbeit zu umgehen und den eigenen Profit zu erhöhen. Das werden wir ändern.

Weitere Themen der vergangenen Sitzungswoche waren das Dritte Pflegestärkungsgesetz (PSG III), das Bundesteilhabegesetz, das Freihandelsabkommen CETA sowie die Reform der Erbschaftssteuer.

Viel Spaß beim Lesen wünschen

Bärbel Bas

Mahmut Özdemir

Mahmut Brdewir





Berlin Aktuell Newsletter der Bundestagsabgeordneten Bärbel Bas & Mahmut Özdemir Ausgabe 14/2016 – 26.09.2016



Inhaltsverzeichnis

ARBEIT Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen bekämpfen	3
PFLEGE Bundestag berät Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)	5
SOZIALES Bundestag berät Bundesteilhabegesetz	6
GESUNDHEIT Psychisch erkrankte besser versorgen	8
FREIHANDEL Wie geht es weiter mit CETA?	9
FINANZEN SPD-Fraktion setzt sich bei Erbschaftssteuer durch	12

TOP-THEMA

ARBEIT

Missbrauch von Werkverträgen und Leiharbeit bekämpfen

Auf Initiative der Sozialdemokraten haben SPD und Union in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, den Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen zu bekämpfen. Am Donnerstag vergangener Woche hat der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (Drs. 18/9232) in 1. Lesung beraten.

Markus Paschke machte als zuständiger SPD-Berichterstatter deutlich: "Kollegen, die in Leiharbeit arbeiten, erwarten, dass wir sie schützen". Bessere Regelungen für Leiharbeit und Werkverträge seien notwendig, und dabei sei der Gesetzentwurf ein guter Schritt. Missbrauch von Leiharbeit und Werkverträgen werde künftig auch schärfer bestraft. Außerdem stärke der Gesetzentwurf die Tarifbindung.

Leiharbeit und Werkverträge auf ihren Zweck zurückführen

Ziel ist es, Leiharbeit und Werkverträge wieder auf ihren eigentlichen Zweck zurückzuführen: Denn Leiharbeit ist ein flexibles Instrument für Unternehmen, um Auftragsspitzen abarbeiten und zeitlich begrenzte Personalengpässe z. B. durch längere Krankheit eines Beschäftigten überwinden zu können. Und Werkverträge sind dazu da, die Herstellung von Werken wie die Programmierung einer Software oder das Anstreichen von Büroräumen, die nicht vom







Unternehmen selbst erbracht werden können, per Werkvertrag an ein anderes Unternehmen zu vergeben.

Ausgabe 14/2016 - 26.09.2016

Der Gesetzentwurf sieht im Kern vor, dass Leiharbeitnehmer künftig nach neun Monaten für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn erhalten müssen wie die Stammbelegschaft – auch Equal Pay genannt. Zudem soll eine Höchstüberlassungsdauer von 18 Monaten gelten. Wird diese überschritten, muss der Leiharbeitnehmer in ein Normalarbeitsverhältnis im Einsatzbetrieb übernommen werden. Damit soll dem dauerhaften Einsatz von Leiharbeitskräften entgegengewirkt werden. Bei der Höchstüberlassungsdauer und Equal Pay werden zwei Überlassungen an denselben Entleihbetrieb zusammengerechnet, wenn die Unterbrechungen nicht länger als drei Monate dauern.

Vom gleichen Lohn nach neun Monaten kann nur abgewichen werden, wenn ein Branchenzuschlagstarif besteht. Dieser muss bereits nach sechs Wochen eine stufenweise Lohnerhöhung vorsehen, und spätestens nach 15 Monaten muss ein Lohn erreicht werden, der mit dem tarifvertraglichen Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers in der Einsatzbranche übereinstimmt. Auch für die Höchstüberlassungsdauer gilt: Es kann nur auf Grundlage von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen von den 18 Monaten abgewichen werden.

Leiharbeitnehmer dürfen nicht als Streikbrecher in Unternehmen eingesetzt werden. Der Werkvertragseinsatz wird durch Stärkung der Informationsrechte von Betriebsräten transparenter. Betriebsräte müssen über die vertragliche Gestaltung des Einsatzes von Fremdpersonal informiert werden. Außerdem können Scheinwerkverträge künftig nicht mehr durch eine so genannte Vorratsverleiherlaubnis nachträglich legitimiert werden.

Mehr Rechtssicherheit gibt es durch die gesetzliche Klarstellung des Arbeitnehmerbegriffs anhand allgemeiner Grundsätze, wie sie von der Rechtsprechung seit vielen Jahren entwickelt worden sind. Dadurch können abhängig Beschäftigte und Selbstständigkeit eindeutiger voneinander abgegrenzt werden.

Für die SPD-Bundestagsfraktion sind die Regelungen ein erster wichtiger Schritt zur Bekämpfung des Missbrauchs von Leiharbeit und Werkverträgen. Künftig müssen nach unserer Auffassung weiterreichende Maßnahmen folgen, zum Beispiel Equal Pay früher als nach neun









Monaten oder die Einführung einer Beweislastumkehr bei missbräuchlichen Werkverträgen. Das war aber mit der CDU/CSU-Fraktion nicht machbar.

PFLEGE

Bundestag berät Drittes Pflegestärkungsgesetz (PSG III)

Die Große Koalition hat sich vorgenommen, die Situation der Pflegebedürftigen, ihrer Angehörigen und der Beschäftigten in der Pflege zu verbessern.

- Mit dem ersten Pflegestärkungsgesetz (PSG I) haben Sozialdemokraten und Union die Leistungen für die Pflegebedürftigen ausgeweitet und die Personalsituation verbessert.
- Mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) hat die Koalition einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff eingeführt, der körperliche und mentale Einschränkungen gleichermaßen anerkennt. In einem neuen Begutachtungsverfahren wird ermittelt, wie selbständig die jeweilige Person ist. Die bisherigen drei Pflegestufen werden durch fünf Pflegegrade ersetzt. Wer bereits pflegebedürftig ist, erhält Vertrauensschutz.
- Mit dem dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) will die Koalition nun die Pflegeberatung vor Ort in den Städten und Gemeinden stärken. Außerdem werden zur Bekämpfung von Pflegebetrug die Kontrollen verschärft. Der Bundestag hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/9518) am Freitag in 1. Lesung beraten. Mit dem PSG III soll vieles umgesetzt werden, was eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe empfohlen hatte.

Versorgung in der Pflege sicherstellen

Die Länder sind dafür verantwortlich. eine leistungsfähige und ausreichende Versorgungsinfrastruktur in der Pflege vorzuhalten. Dazu können sie Ausschüsse einrichten, die sich mit den Fragen der Versorgung befassen. Das PSG III sieht vor, dass sich die Pflegekassen künftig an Ausschüssen beteiligen müssen, die sich mit regionalen Fragestellungen und sektorenübergreifender Versorgung auseinandersetzen. Empfehlungen der Ausschüsse zur Verbesserung der Versorgung müssen von den Pflegekassen bei Vertragsverhandlungen miteinbezogen werden. So soll beispielsweise eine Unterversorgung



Berlin Aktuell
Newsletter der Bundestagsabgeordneten
Bärbel Bas & Mahmut Özdemir
Ausgabe 14/2016 – 26.09.2016



in der ambulanten Pflege vermieden werden, wenn ein Pflegedienst die Leistungen nicht mehr erbringen kann.

Mehr Beratungsangebote schaffen

Ziel des PSG III ist es, die Beratung von Pflegebedürftigen und Angehörigen zu verbessern. Dazu sollen Kommunen für fünf Jahre das Recht erhalten, Pflegestützpunkte einzurichten, und sie sollen Beratungsgutscheine von Versicherten für eine Pflegeberatung einlösen können. Für die Pflegeberatung sollen zudem 60 Kommunen Modellvorhaben für fünf Jahre initiieren können und kommunale Beratungsstellen aufbauen. Sie sollen so die gesamte Beratung bei der Pflegebedürftigkeit leisten. Denn sie wissen am besten, wie die Situation vor Ort ist. Die Entscheidung über die Teilnahme von Kommunen liegt bei den Ländern. Der Gesetzentwurf sieht für Kommunen auch die Möglichkeit vor, sich am Auf- und Ausbau der Angebote zur Unterstützung im Pflegealltag auch in Form von Personal- oder Sachmitteln zu beteiligen.

Kontrolle von Pflegediensten verstärken

Vor dem Hintergrund der öffentlich bekannt gewordenen Fälle von Abrechnungsbetrug bei häuslichen Pflegediensten werden die Kontrollmöglichkeiten verbessert. Der Medizinische Dienst kann künftig auch unangemeldet die Bücher von Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege erbringen, prüfen, wenn ein Betrugsverdacht vorliegt. Zudem sollen die Instrumente der Qualitätssicherung weiterentwickelt werden.

Mit dem PSG III wird der mit dem PSG II eingeführter neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff in allen Sozialgesetzen verankert. Dazu zählen neben der Pflegeversicherung (SGB XI) und Sozialhilfe (SGB XII) auch die Hilfe zur Pflege (SGB XII). Schließlich sollen mit der Vorlage auch Abgrenzungsfragen zwischen Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflegeversicherung beziehungsweise Hilfe zur Pflege geregelt werden. Vor Allem wird sich die SPD-Bundestagsfraktion im Rahmen der parlamentarischen Beratung intensiv beschäftigen.

SOZIALES

Bundestag berät Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz ist eine der großen sozialpolitischen Reformen in dieser Legislaturperiode. Den Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 18/9522) hat der Deutsche Bundestag am 22. September 2016 in 1. Lesung beraten.





Berlin Aktuell
Newsletter der Bundestagsabgeordneten
Bärbel Bas & Mahmut Özdemir
Ausgabe 14/2016 – 26.09.2016



Kern des Bundesteilhabegesetzes ist, dass die Eingliederungshilfe aus dem "Fürsorgesystem" der Sozialhilfe ausgegliedert wird. Die Eingliederungshilfe soll Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen helfen, sich in die Gesellschaft einzugliedern und die Behinderung und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern. Die Eingliederungshilfe wird im Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) verankert.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wird die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) weiter umgesetzt. Die UN-Konvention fordert als internationales Übereinkommen die Inklusion, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. Inklusion ist somit ein Menschenrecht. Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes ist gemäß dem Grundsatz der UN-BRK "Nichts über uns ohne uns" im engen Dialog mit Betroffenenorganisationen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erarbeitet worden. Er stellt die Person in den Mittelpunkt, damit Menschen mit Behinderungen die Unterstützung bekommen, die sie für ein selbstbestimmtes Leben brauchen.

In Zukunft soll ein Antrag zur Gewährung von Leistungen ausreichen. Außerdem können Menschen mit Behinderungen mehr von ihrem Einkommen und Vermögen behalten, und es wird mehr Teilhabe durch Arbeit und Bildung ermöglicht. Des Weiteren wird es Verbesserungen bei Mitbestimmung von Menschen mit Behinderungen in den Werkstätten geben.

Mehr ermöglichen - weniger behindern

Bundesozialministerin Andrea Nahles (SPD) stellte in der Debatte klar, dass es wichtig sei, ein bundeseinheitliches Gesetz für eine bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu schaffen. Damit werde eine gute Basis für die Zukunft gelegt. "Wir können es schaffen, mehr möglich zu machen und weniger zu behindern", bekräftigte Nahles. Sie bezeichnete das Bundesteilhabegesetz als Quantensprung: "Es geht nicht mehr um Politik für Menschen mit Behinderungen, sondern um Politik mit Menschen mit Behinderungen".

Die Bedenken, die es gegenüber dem Bundesteilhabegesetz seitens der Betroffenen und ihrer Angehörigen gebe, nehme die SPD-Fraktion ernst, betonte SPD-Fraktionsvizin Carola Reimann. Sie versicherte: "Es wird keine Verschlechterungen für Betroffene geben." Reimann hob hervor, dass durch die unabhängige Beratung von Betroffenen durch Menschen mit









Behinderungen die Leistungsberechtigten stärker als Experten in eigener Sache wahrgenommen würden. So werde mehr mit ihnen, anstatt über sie geredet.

Ausgabe 14/2016 - 26.09.2016

Die Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen der SPD-Fraktion, Kerstin Tack, machte in der Debatte deutlich, dass die SPD-Fraktion in der parlamentarischen Beratung Verbesserungen erzielen wolle. Dazu gehöre es, die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege und der Pflegekassen ordentlich zu regeln. Des Weiteren werde es darum gehen, dass Menschen mit geistiger Behinderung auch mehr vom Einkommen behalten und mehr Vermögen bilden können sollten. Außerdem werde die SPD-Fraktion ihr Augenmerk auf die Bildung lenken. Zentral sei auch, dass Menschen mit Behinderungen selbst entscheiden könnten, wo und wie sie leben.

GESUNDHEIT

Psychisch Erkrankte besser versorgen

Am Donnerstag hat das Parlament einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Weiterentwicklung der Versorgung und Vergütung für psychiatrische und psychosomatische Leistungen (PsychVVG) (Drs. 18/9528) in 1. Lesung beraten. Der Gesetzentwurf ist ein politischer Kompromiss, der vor allem der Beharrlichkeit und Kritik der SPD-Bundestagsfraktion in langwierigen Verhandlungen geschuldet ist. In Fachkreisen wird die erzielte Einigung ausdrücklich begrüßt. Mit dem so genannten Psych-VGG wird eine patientenorientierte Weiterentwicklung der Vergütung in der stationären psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung umgesetzt.

Individuelle Budgets verhandeln – bessere Personalausstattung

Auf ein landeseinheitliches Preisniveau der Kliniken wird künftig verzichtet. Psychiatrische und psychosomatische Kliniken sollen künftig ihr Budget individuell verhandeln. So können regionale oder strukturelle Besonderheiten besser berücksichtigt werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (GBA), das oberste Beschlussgremium von Ärzten, Psychotherapeuten, Krankenhäusern und Krankenkassen, soll zeitgemäße Mindestanforderungen zur Personalausstattung für psychiatrische Einrichtungen erarbeiten, die leitliniengerecht ihre Patienten versorgen. Das soll gewährleisten, dass die Patientinnen und Patienten besser versorgt werden.







Ein leistungsbezogener Krankenhausvergleich, den die Deutsche Krankenhausgesellschaft, der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung und der Verband der privaten Krankenversicherung zu entwickeln haben, soll unterschiedliche Budgethöhen aufgrund von Leistungsunterschieden sowie regionalen und strukturellen Besonderheiten transparent darstellen. Das soll von 2020 an eine Leistungsorientierung für die Budgetverhandlungen liefern.

Als Innovation in der Behandlung psychisch Erkrankter wird eine psychiatrische Akutbehandlung durch mobile Teams in der häuslichen Umgebung – das so genannte hometreatment – eingeführt. Durch diese neue Krankenhausleistung soll die patientenorientierte Versorgung gestärkt werden.

FREIHANDEL

Wie geht es weiter mit CETA?

Der Bundestag hat die Bundesregierung aufgefordert, sich für weitere Verbesserungen im Handelsabkommen mit Kanada (Ceta) einzusetzen. Aus Sicht der SPD-Fraktion gibt es noch offene Punkte und Fragen, die geklärt werden müssen. Dafür soll nun der Ratifizierungsprozess genutzt werden.

Insgesamt ist es bei Ceta gelungen, in vielen Bereichen fortschrittlichere Regeln und Standards zu vereinbaren, als dies in bisherigen europäischen und nationalen Handelsabkommen der Fall war. Ceta (Comprehensive Economic and Trade Agreement) bietet so die Chance, Standards für künftige faire Handelsabkommen zu setzen.

Ein Beispiel: Auf Initiative von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) sieht CETA erstmals die Einrichtung eines rechtstaatlich organisierten Investitionsgerichtshofes vor. Damit wird das alte System der privaten Schiedsgerichte überwunden, die sich noch in vielen bilateralen Verträgen der EU-Staaten finden. Es werden transparentere Verfahren geschaffen und zugleich die Rechtsstandards des Investitionsschutzes sehr eng und deutlich präziser und klarer als bisher gefasst.

Gleichwohl sieht die SPD-Fraktion an einigen Stellen weiteren Verbesserungs- und Klarstellungsbedarf. Deshalb geben die Sozialdemokraten dem Abkommen noch keinen







Newsletter der Bundestagsabgeordneten Bärbel Bas & Mahmut Özdemir Ausgabe 14/2016 – 26.09.2016

Freifahrtschein. Sie fordern, dass mit Kanada weitere, rechtlich verbindliche Klarstellungen ausgehandelt werden.

So sieht der Ceta-Fahrplan aus

- 22.09.2016: Stellungnahme des Bundestages: Das Parlament spricht sich mehrheitlich dafür aus, im Rat der Europäischen Union den Weg zu eröffnen, das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente intensiv mit Ceta zu befassen und weitere Verbesserungen in rechtsverbindlichen Erklärungen mit Kanada festzuhalten. Zudem beschließt der Bundestag, dass die Teile des Abkommens, die in die alleinige Zuständigkeit der EU fallen, nicht ohne Zustimmung des Europäischen Parlaments vorläufig in Kraft treten dürfen. Die übrigen Teile, in denen nationalstaatliche Kompetenzen berührt sind, dürfen nicht vorläufig angewendet werden. Ceta darf vollständig erst dann in Kraft treten, wenn auch alle nationalen Parlamente grünes Licht gegeben haben.
- 23.09.2016: Die EU-Handelsminister treffen sich in Bratislava. Sie erörtern, welche Teile mit Zustimmung des Europäischen Parlaments vorläufig in Kraft gesetzt werden könnten. Formelle Entscheidungen werden darüber nicht getroffen. Bundeswirtschaftsminister Gabriel bringt in die Beratungen auf EU-Ebene die offenen Punkte und notwendigen Klarstellungen ein, um weitere Beratungen und Nachbesserungen zu erwirken.
- 18.10.2016: Der EU-Ministerrat entscheidet darüber, ob Ceta von der EU und den Mitgliedstaaten unterzeichnet werden soll und welche Teile vorläufig in Kraft treten sollen. Wir Sozialdemokratinnen haben durchgesetzt: Ohne Zustimmung des Europäischen Parlaments darf Ceta nicht vorläufig angewendet werden. Auch mit Zustimmung des EU-Parlaments kommt eine vorläufige Anwendung nur für Bereiche in Frage, die in die Zuständigkeit der EU fallen. Der Investorenschutz darf keinesfalls vorläufig in Kraft gesetzt werden.
- 27.10.2016: EU-Kanada-Gipfel: Die EU-Kommission, die kanadische Regierung und die EU-Mitgliedstaaten unterzeichnen das Abkommen. Das Treffen kann auch genutzt







werden, um weitere Verbesserungen, Präzisierungen und Klarstellungen zu vereinbaren.

Ausgabe 14/2016 - 26.09.2016

- Herbst 2016: Mit der Unterzeichnung des Abkommens beginnt die Stunde der Parlamente. Sie müssen ausführlich beraten und umfassend prüfen, inwieweit Ceta die Ansprüche an eine fortschrittliche Handelspolitik erfüllt. Zunächst wird das Abkommen an das Europäische Parlament weitergeleitet. Wir Sozialdemokratinnen erwarten, dass das Europäische Parlament die offenen Punkte aufgreift und, wo nötig, weitere Klarstellungen erwirkt. Die Zivilgesellschaft muss in die Beratungen einbezogen werden. Die SPD-Fraktion fordert zudem eine gemeinsame Anhörung von Vertretern des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente.
- 2017: Eine Entscheidung des Europäischen Parlaments ist frühestens im kommenden Jahr zu erwarten. Mit Zustimmung des EU-Parlaments könnte das um begleitende Klarstellungen verbesserte Abkommen teilweise vorläufig angewendet werden. Bevor Ceta vollständig in Kraft tritt, müssen alle 28 EU-Mitgliedstaaten das Abkommen ratifizieren. In Deutschland setzt das die Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates voraus. Der Ratifizierungsprozess dauert voraussichtlich zwei bis vier Jahre. Klar ist: Wenn ein nationales Parlament Ceta ablehnt, kann es nicht in Kraft treten.

	DAS HABEN WIR BEREITS ERREICHT	DAS WOLLEN WIR NOCH KLÄREN
GEMISCHTES ABKOMMEN	 CETA tritt nur in Kraft, wenn das EU-Parlament und die nationalen Parlamente zustimmen Kein vorläufiges Inkrafttreten des "europäischen" Teils ohne Zustimmung des EU-Parlaments 	Kein Inkrafttreten der reformierten Schiedsgerichtsverfahren ohne Zustimmung alle nationalen Parlamente
INVESTITIONS- GERICHTSHOF	 Keine privaten Schiedsgerichte! Stattdessen: ein rechtsstaatlich organisierter Investitionsgerichtshof mit öffentlichen Verfahren und Revisionsmöglichkeit 	Präzisierung unbestimmter Rechtsbegriffe (Sicherung der Unabhängigkeit der richterlichen Entscheidung, Ausschluss unseriöser Forderungen)
PARLAMENTARISCHE Entscheidungs- Hoheit	Der politische Gestaltungsspielraum von Parlamenten und Regierungen wird durch CETA nicht eingeschränkt	
SCHUTZSTANDARDS	Kein Dumping-Wettbewerb! Schutzstandards für Arbeit und Umwelt dürfen nicht ausgehebelt werden. Stattdessen: fortschrittliche Regeln für den Schutz von Arbeitnehmerrechten, Umwelt, Gesundheit und Nachhaltigkeit Verpflichtung zur Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen Vorsorgeprinzip im Verbraucherschutz bleibt unangetastet	Kanada muss auch die letzte noch nicht ratifizierte ILO-Kernarbeitsnorm unterzeichnen
DURCHSETZUNG VON SOZIAL-, ARBEITS- , UMWELTSTANDARDS	Verpflichtung auf ein dialogorientiertes Verfahren unter Einbindung der Zivilgesellschaft (inkl. Gewerkschaften, ILO) zur Regeldurchsetzung	Wirksame Sanktionen bei Verstößen
ÖFFENTLICHE Daseinsvorsorge	Allgemeine und spezielle Schutzregeln gegen Liberalisierungen (z.B. für Wasserversorgung, Bildung, Gesundheit oder soziale Dienstleistungen)	Weitere Verbesserungen für einen lückenlosen Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge ohne Liberalisierungsdruck





FINANZEN

SPD-Fraktion setzt sich bei Erbschaftssteuer durch

Der gemeinsame Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat hat sich auf ein Modell zur Erbschaftsteuer geeinigt. Die CSU hat sich mit ihrer Blockadehaltung nicht durchsetzen können, wir haben unsere Ziele erreicht: Erhalt von Arbeitsplätzen, erhöhtes Erbschaftsteueraufkommen, weiterhin keine Schlupflöcher und wohl auch Verfassungsmäßigkeit.

Ausgabe 14/2016 - 26.09.2016

Bei der Ermittlung des Wertes eines Unternehmens im Erb- oder Schenkungsfall wird der Wert nun um ca. zehn Prozent höher liegen als vorher – und im Gesetz festgeschrieben. Nur für den Fall, dass der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Zukunft einmal sehr stark ansteigen sollte, kann das durch eine Rechtsverordnung von Bundesregierung und Bundesrat angepasst werden. Doch erst einmal gilt: Ein höherer Unternehmenswert wird im Vergleich zum Bundestagsbeschluss auch zu einem höheren Steueraufkommen führen.

Für Familienunternehmen ist eine neue Bereicherungsgrenze eingezogen worden: Sie dürfen von einem Unternehmensgewinn künftig deutlich weniger für sich privat entnehmen (konkret höchstens 37,5 Prozent nach Abzug der Gewinnsteuern). Und diese Entnahmebegrenzung muss im Gesellschaftsvertrag oder der Unternehmenssatzung auch weiterhin für 20 Jahre gelten.

Vom Tisch ist nun auch die problematische Stundung der Steuerzahlung für zehn Jahre ohne Voraussetzungen und ohne Zins- und Ratenzahlung, die die CSU noch hart gefordert hatte. Künftig kann die Erbschaftsteuer nur dann maximal sieben Jahre gestundet werden, wenn die Fortführung des Betriebs und der Erhalt der Arbeits-plätze gewährleistet sind. Nach einem zins- und tilgungsfreien Jahr sind dann aber sechs gleiche Jahresraten zu zahlen – verzinst mit sechs Prozent.

Und schließlich darf ein Unternehmen, wenn es die Arbeitsplätze sieben Jahre lang erhält, nur dann von der Erbschaftsteuer verschont werden, wenn in diesem Unternehmen höchstens 20 Prozent Vermögen stecken, die nicht begünstigungsfähig sind.